

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 568
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1522

Wirksamkeit des Landesvergabegesetzes

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Aus der beabsichtigten Anpassung des bundesrechtlichen Mindestlohns 2026 und 2027 ergibt sich ein Anpassungsdruck für die zuletzt 2021 geänderte Regelung in § 6 Abs. 2 BbgVergG. Solche Regelungen mit Lenkungsabsicht machen im Hinblick auf den damit verbundenen Bürokratieaufwand allerdings nur Sinn, wenn sie tatsächliche Effekte auf die Durchsetzung und Einhaltung der mit der Normierung gewünschten Standards haben und Verstöße gegen die Vorgaben konsequent geahndet werden.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wie viele Fälle sind seit der letzten Änderung des BbgVergG der Landesregierung bekannt (gegliedert nach Jahren seit 2021 und bis Juni 2025), in denen gegen Vorschriften des BbgVergG verstoßen wurde?

Es wird um tabellarische Auflistung mit Zuordnung zum jeweiligen Verstoß gebeten.

In wie vielen Fällen davon gab es nach einer Beanstandung oder Hinweisung eine Korrektur der Verstöße, insbesondere eine nachträgliche Anpassung an den Vergabemindestlohn nach § 6 Abs. 2 BbgVergG?

Frage 2: In wie vielen Fällen nach Ziffer 1 wurden danach - wenn ja, welche - Sanktionen in den jeweiligen Zeiträumen verhängt?

Frage 3: In wie vielen Fällen nach Ziffer 1 gab es Kontrollmitteilungen, Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren durch Landesbehörden (gegliedert nach Landesbehörden und den Zeiträumen der Jahre 2021 bis Juni 2025)?

zu den Fragen 1-3: Im Gegensatz zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, wird der Vergabemindestlohn nach dem BbgVergG auf dem Wege einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Vergabestellen und dem Zuschlagsbieter festgelegt. Die brandenburgischen Vergabestellen unterliegen zu Verletzungen der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien weder einer Berichtspflicht noch werden solche Daten statistisch erhoben.

Frage 4: Beabsichtigt die Landesregierung zukünftig für Verstöße gegen die Vorgaben des BbgVergG, insbesondere in Fällen festgestellter Unterschreitung des Landesvergabemindestlohns, a) eine zum Verstoß bzw. zur Unterschreitung äquivalente Gewinnabschöpfung oder b) Berichtigungs- oder Nachzahlungspflicht oder c) Bußgeldvorschriften in Abhängigkeit von den durch die Unterschreitung gezogenen wirtschaftlichen Vorteilen zu implementieren? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 4: Nein, weil die aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz resultierende Verpflichtung zur Zahlung des Vergabemindestentgelts - wie oben dargestellt - zivilrechtlicher Natur ist. Insoweit werden Verstöße gegen die Vertragserfüllungspflicht grundsätzlich vertragsrechtlich sanktioniert.